



Kanton Aargau



Gemeinde Jona

Teiländerung Gestaltungsplan «Wildtierkorridor – Siedlungstrenngürtel»

Änderungen Sondernutzungsvorschriften

Gemäss § 21 BauG

Weitere Bestandteile der Planungsunterlagen:

- Änderungsplan zur Teiländerung Gestaltungsplan 1:2500 (verbindlich)
- Planungsbericht zur Teiländerung Gestaltungsplan (orientierend)

Erläuterungen	
Standardtext	Bestehende Textpassagen
Roter Text	Neuer Text (Änderungen und Ergänzungen)
Roter Text gestrichen	Weggelassene Bestimmungen

Kantonale Vorprüfung	Mitwirkung	Öffentliche Auflage	Beschlussfassung	Genehmigung
<p>Vorprüfungsbericht vom: 04.10.2023</p> <p>Mitwirkung vom: 27.10.2023 bis 27.11.2023</p> <p>Öffentliche Auflage vom: 27.10.2023 bis 27.11.2023</p> <p>Vom Gemeinderat beschlossen am:</p> <p>Gemeindeammann: Philipp Ackermann</p> <p>Gemeindeschreiber: Lorenz Staubli</p> <p>Genehmigung:</p>				
 <p>KIP SIEDLUNGSPLAN AG 5610 Wohlen Stegmattweg 11 T 056 618 30 10 kip.siedlungsplan@kip.ch www.kip.ch</p>			<p>Projekt-Nr. JO3949R00</p> <p>Projekt</p> <p>Verfasst</p> <p>Geprüft</p>	
			<p>Name</p> <p>DUS</p> <p>BUI / ym</p> <p>DUS</p>	
			<p>Plan-Nr. 14.01.01</p> <p>12.07.2023</p> <p>13.10.2023</p> <p>13.10.2023</p>	

SWISO zertifiziert ISO 9001

Rechtskräftige SNV vom 13. Dezember 2004	Geänderte SNV (Genehmigungsinhalt)
<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Freihaltung und die Aufwertung des in der allgemeinen Nutzungsplanung festgelegten Bereiches "Wildtierkorridor / Siedlungstrenngürtel" als Teil der Wanderachse zwischen dem Reusstal und dem Gebiet Albis-Sihlwald-Höhronen-Rothenthurm.</p>	<p>Art. 1 Zweck</p> <p>¹ Der vorliegende Gestaltungsplan bezweckt die Freihaltung und die Aufwertung des in der allgemeinen Nutzungsplanung festgelegten Bereiches „Wildtierkorridor / Siedlungstrenngürtel“ <u>Perimeterbereichs</u> als Teil der Wanderachse zwischen dem Reusstal und dem Gebiet Albis-Sihlwald-Höhronen-Rothenthurm.</p>
<p>Art. 3 Ausschluss</p> <p>⁴ Die gemäss Jagdgesetzgebung (eidg. Jagdgesetz Art. 13 Abs. 2 und kant. Jagdgesetz § 45 Abs. 1) geforderten Schutzmassnahmen zur Verhinderung von Wildschäden gelten im Bereich des Gestaltungsplanes nicht. Allfällige Abgeltungen sind vom betroffenen Eigentümer einforderbar.</p>	<p>Art. 3 Ausschluss</p> <p>⁴ Die gemäss <u>eidgenössischer und kantonaler</u> Jagdgesetzgebung (eidg. Jagdgesetz (JSG) Art. 12 Abs. 1 und kant. Jagdgesetz (AJSG) § 21 Abs. 2) geforderten Schutzmassnahmen zur Verhinderung von Wildschäden gelten im Bereich des Gestaltungsplanes nicht. Allfällige Abgeltungen sind vom betroffenen Eigentümer einforderbar.</p>
<p>Art. 4 Hecken</p> <p>Hecken sind mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Auf offener Flur soll, wo möglich, beidseitig ein mindestens 3 m breiter Krautsaum angelegt werden. Der Grünstreifen in der Bauzone muss sowohl die Pflanzung als auch die beiden Krautsäume umfassen.</p>	<p>Art. 4 Hecken</p> <p>¹ Hecken sind mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Auf offener Flur soll, wo möglich, beidseitig ein mindestens 3 m breiter Krautsaum angelegt werden. Der Grünstreifen in der Bauzone muss sowohl die Pflanzung als auch die beiden Krautsäume umfassen. Die innerhalb des Perimeters bezeichneten Hecken sind in ihrer Struktur geschützt, dürfen nicht beseitigt werden und sind fachgerecht zu unterhalten. Es gelten folgende Pflegemassnahmen und Nutzungseinschränkungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Periodisch zurückschneiden/verjüngen oder abschnittsweise auf den Stock setzen (max. 1/3 pro Jahr) – Rodung nur mit Bewilligung des GR möglich. Ersatz an geeigneter Stelle als Voraussetzung. – Keine Bauten, Ablagerungen und Depots sowie kein Düngen (oder diesem gleichgestellte Erzeugnisse wie Hofdünger, Klärschlamm) innerhalb des Pufferstreifens von 3m um die Hecken.
	<p>Art. 6a Extensive Wiesen (neu)</p> <p>¹ Extensive Wiesen sind zu erhalten und fachgerecht zu pflegen. Bewirtschaftung, Unterhalt und Nutzungseinschränkungen richten sich nach den Labiola-Merkblättern¹.</p>
	<p>Art. 6b Ast- oder Wurzelstockhaufen (neu)</p> <p>¹ Ast- und Wurzelstockhaufen dienen als Lebensraum für Kleintiere. Bewirtschaftung, Unterhalt und Nutzungseinschränkungen richten sich nach den Labiola-Merkblättern.</p>

¹ Kantonales Programm Landwirtschaft - Biodiversität - Landschaft (Labiola), vgl. auch aktuelle Richtlinien Bewirtschaftungsverträge Biodiversität

	Art. 6c Hochstammobstbäume (neu)
	¹ Hochstammobstbäume sind auf eine lange Lebensdauer hin zu pflegen. Natürliche Abgänge sind zu ersetzen.
Art. 9 Durchlass	Art. 9 Kleintierdurchlass (Abs. 2 neu)
Der Durchlass unter Kantonsstrasse K 262 und Radweg ist mit einem rechteckigen Querschnitt vorzusehen. Die Wasserrinne ist exzentrisch zu gestalten, dass auch wasserscheue Tiere die Querung nutzen.	¹ Der Kleintierdurchlass unter der Kantonsstrasse K 262 und dem Radweg ist mit einem rechteckigen Querschnitt vorzusehen. Die Wasserrinne ist exzentrisch zu gestalten, so dass auch wasserscheue Tiere die Querung nutzen.
	² Wird im Rahmen der Verlegung der Kantonsstrasse K405 auf die Parzelle Nr. 73 die Realisierung eines Kleintierdurchlasses auf dem Abschnitt innerhalb des Perimeters notwendig, sind Anpassungen an den Massnahmen gemäss Art. 4 bis 6c SNV zulässig, soweit eine ökologisch mindestens gleichwertige Lösung erzielt wird. Der genaue Standort sowie die Ausgestaltung des Kleintierdurchlasses wird im Rahmen des Strassenbauprojektes bestimmt.
	Art. 10a Wiederherstellungspflicht (neu)
	¹ Wer eine Massnahme gemäss den Artikeln 4 bis 6c rechtswidrig verändert, beeinträchtigt, beseitigt oder verwahrlosen lässt, ist zur Wiederherstellung auf eigene Kosten verpflichtet.
	Art. 10b Anordnungsspielraum (neu)
	¹ Die Lage der in den Artikeln 4 – 6c bezeichneten Naturobjekte und Naturflächen ist schematisch. Hinsichtlich Fläche oder Anzahl gleiche sowie gleichwertige Standortverschiebungen sind in Rücksprache mit den kantonalen Fachstellen und mit Bewilligung des Gemeinderats möglich, sofern sie den Grundsätzen und Zielen des Gestaltungsplans nicht widersprechen und keine wesentlichen öffentlichen oder privaten Interessen tangieren. Für geschützte Hecken gilt zudem Art. 4 Abs. 1 SNV betr. Voraussetzungen einer Rodung.